

Geschäftsnummer:
8 C 1047/12

732897

Anstelle der Verkündung
zugestellt am
29.11.2012 Kläger
28.11.2012 Beklagte

Kling
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Amtsgericht Heidenheim

- Zivilabteilung -

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Heidenheim an der Brenz
durch Richterin T r e i b e r
im Verfahren gemäß § 495 a ZPO
am 23.11.2011

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 10.10.2012 zu bezahlen
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 39,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 10.10.2012 zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

eines Tatbestandes bedarf es gemäß § 313 a ZPO nicht

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Da eine Klageerwiderung nicht einging, ist dem Urteil der unbestritten gebliebene Vortrag des Klägers zugrunde zu legen.

Dem Kläger steht hiernach ein Anspruch gemäß §§ 398, 249 ff BGB, 7 StVG, 115 VVG aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte zu.

Die Kosten für die Erstellung einer Reparaturbestätigung in Höhe von 20,00 EUR netto sind vom insoweit abgetretenen Schadensersatzanspruch als Teil der Sachverständigenkosten umfasst. Die Beauftragung eines Sachverständigen zur Erstellung einer Reparaturbestätigung stellt eine Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus dem Verkehrsunfall dar. Der Geschädigte benötigte eine solche Bescheinigung zum Nachweis der Reparaturdurchführung, um seine Ansprüche bezüglich der Vorhaltekosten durchzusetzen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 286 BGB.

II.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen gemäß § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Treiber
Richterin